



## Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2021

### 1. Allgemeine Unterzeichnungsregel und Ausnahmen davon

Befugt zur Unterzeichnung einer Anmeldung sind zunächst

(a.) alle für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung und

(b.) beliebige bevollmächtigte Drittpersonen,

jedoch nur sofern die Gesetzgebung für bestimmte Sachverhalte die Anmeldekompetenz nicht explizit einem anderen Personenkreis vorbehalten hat<sup>1</sup> wie beispielsweise:

Rechtseinheit	Sachverhalte	Unterzeichnungsbefugte
Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschung normal</li> <li>• Löschung infolge Todes des Inhabers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inhaber(in)<sup>2</sup></li> <li>➤ 1 Erbe<sup>3</sup></li> </ul>
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle ausser:</li> <li>• Löschung nach Liquidation</li> <li>• Löschung eines Gesellschafters infolge Todes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ alle Gesellschafter<sup>4</sup></li> <li>➤ alle Liquidatoren<sup>5</sup></li> <li>➤ alle Gesellschafter plus Erben<sup>6</sup></li> </ul>
Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	alle	alle Komplementärinnen <sup>7</sup>
Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalerhöhung, Personalmutationen, Opting-out, Auflösung</li> <li>• Löschung nach Liquidation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitglieder des Verwaltungsrats<sup>8</sup></li> <li>➤ alle Liquidatoren<sup>9</sup></li> </ul>
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalerhöhung, Opting-out, Auflösung</li> <li>• Löschung nach Liquidation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitglieder der Geschäftsführung<sup>10</sup></li> <li>➤ alle Liquidatoren<sup>11</sup></li> </ul>
Genossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutationen persönlich haftender Genossenschafter, Personalmutationen, Opting-out, Auflösung</li> <li>• Löschung nach Liquidation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitglieder der Verwaltung<sup>12</sup></li> <li>➤ alle Liquidatoren<sup>13</sup></li> </ul>
Stiftung	Fusion, Vermögensübertragung, Löschung nach Liquidation	Aufsichtsbehörde <sup>14</sup>
Verein	Löschung nach Liquidation	alle Liquidatoren <sup>15</sup>
Gesellschaften i.S.v. Art. 2 lit. b FusG	Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung	Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans <sup>16</sup>
Rechtsträger i.S.v. Art. 69 FusG	Vermögensübertragung	Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans <sup>17</sup>
nicht kaufmännische Prokura	alle	Geschäftsfrau bzw. Geschäftsherr <sup>18</sup>
Gemeinderschaft	alle	Haupt der Gemeinderschaft <sup>19</sup>

### 2. Unterzeichnung durch für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen

Besteht kein gesetzlicher Vorbehalt der Anmeldekompetenz zugunsten eines bestimmten Personenkreises gemäss Ziffer 1, dann können Anmeldungen von beliebigen für die betroffene Rechtseinheit bereits im Handelsregister eingetragenen oder neu einzutragenden Personen mit Vollunterschrift oder mit Prokura nach

<sup>1</sup> Art. 17 HRegV

<sup>2</sup> Art. 39 Abs. 1 HRegV)

<sup>3</sup> oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 39 Abs. 2, 17 Abs. 4 HRegV)

<sup>4</sup> Art. 556 Abs. 1, 597 Abs. 1 OR

<sup>5</sup> Art. 589, 619 OR

<sup>6</sup> oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV)

<sup>7</sup> Art. 100 Abs. 2 KAG

<sup>8</sup> Art. 652h, 653h, 720, 727a Abs. 5, 737, 740 Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 5 HRegV

<sup>9</sup> Art. 746 OR

<sup>10</sup> Art. 781, 782, 818, 821a OR

<sup>11</sup> Art. 826 Abs. 2 OR

<sup>12</sup> Art. 877 Abs. 1, 901, 906, 912 OR

<sup>13</sup> Art. 913 OR

<sup>14</sup> Art. 83 Abs. 3, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 FusG, Art. 89 ZGB

<sup>15</sup> Art. 79 ZGB

<sup>16</sup> Art. 21 Abs. 1, 51 Abs. 1, 66, 73 Abs. 1 FusG

<sup>17</sup> Art. 73 Abs. 1 FusG

<sup>18</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV

<sup>19</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. d HRegV

Massgabe ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden (z.B. eine Person mit Einzelprokura kann die Anmeldung alleine unterzeichnen, Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien dagegen nur zu zweit). Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.<sup>20</sup>

Für die Unterzeichnungsbefugnis spielt es keine Rolle, ob die zeichnungsberechtigte Person in der betroffenen Rechtseinheit eine bestimmte Funktion oder Organstellung innehat oder nicht (z.B. Verwaltungsratsmitglied, Direktor etc.). Massgebend ist allein die Zeichnungsberechtigung. Damit sind auch Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von juristischen Personen - im Gegensatz zur rechtlichen Situation vor 2021 - nur noch zur Unterzeichnung von Anmeldungen befugt, wenn sie über eine Zeichnungsberechtigung für die betroffene Rechtseinheit verfügen (ausser es liegt ein gesetzlicher Vorbehalt der Anmeldekompetenz zu ihren Gunsten gemäss Ziffer 1 vor).

### 3. Unterzeichnung durch bevollmächtigte Dritte

Besteht kein gesetzlicher Vorbehalt der Anmeldekompetenz zugunsten eines bestimmten Personenkreises gemäss Ziffer 1, dann können Anmeldungen auch von beliebigen dazu bevollmächtigten Drittpersonen unterzeichnet werden. Die Unterschrift des bevollmächtigten Dritten auf der Anmeldung ist nicht zu beglaubigen.<sup>21</sup> Dafür ist zusammen mit der Anmeldung bei jedem Anmeldevorgang eine unbeglaubigte Fotokopie einer schriftlichen Vollmacht einzureichen,<sup>22</sup> also auch dann, wenn der Bevollmächtigte bereits früher einmal für die betroffene Rechtseinheit eine Kopie der gleichen Vollmacht eingereicht hat. Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung und unterliegt der Öffentlichkeit des Handelsregisters.<sup>23</sup> Sie muss für Wiederverwendbarkeit daher als separates Dokument ausgestaltet und kann nicht z.B. in eine Gründungsurkunde, die Statuten oder Protokolle integriert werden.<sup>24</sup>

In der Vollmacht müssen die betroffene Rechtseinheit und der bevollmächtigte Dritte bezeichnet werden und es hat daraus hervorzugehen, dass sie auch für die Vertretung in Handelsregistersachen gilt. Die Vollmacht muss von einem oder mehreren im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss deren Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein.<sup>25</sup> Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.<sup>26</sup>

### 4. Unterzeichnung durch direkt betroffene Personen

Bei allen Rechtsformen können die im Handelsregister als Organe, Vertretungsberechtigte und Domizilhalter eingetragenen Personen und Rechtseinheiten selber anmelden.<sup>27</sup>

- die Änderung ihrer im Handelsregister eingetragenen Personenangaben (Vor- und Familiennamen, Heimatort resp. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bzw. Firma, Sitz) sowie
- die Löschung (nicht aber die Änderung) ihrer im Handelsregister eingetragenen Organ-, Vertreter- oder Domizilhalterfunktion.

Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene oder die eigene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.<sup>28</sup>

<sup>20</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV

<sup>21</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV

<sup>22</sup> Art. 18 Abs. 3 HRegV

<sup>23</sup> Art. 10 HRegV e contrario

<sup>24</sup> Praxismitteilung EHRA 4/20 vom 10.12.2020

<sup>25</sup> Art. 17 Abs. 3 HRegV

<sup>26</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV

<sup>27</sup> Art. 933 Abs. 2 OR u. Art. 17 Abs. 2 HRegV

<sup>28</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV